



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Er scheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pfennige, 1/2 S. 27 M., 1/3 S. 32 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 120 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 294 (N. 140).

Leipzig, Freitag den 20. Dezember 1918.

85. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Arbeitsgemeinschaft des Leipziger Buchhandels bringt hierdurch nachstehendes Abkommen zur Kenntnis:

Vorläufige Vereinbarung.

Zwischen

dem Buchhändler-Hilfs-Verband zu Leipzig
und

dem Zentralverband der Handlungsgehilfen, Bezirk Leipzig, Sektion der Buchhandlungsgehilfen, der Deutschnationalen Buchhandlungsgehilfenschaft zu Leipzig,
dem Kreis Leipzig des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungsgehilfenverbandes,
der „Eule“, Ortsgruppe Leipzig der Allgemeinen Vereinigung Deutscher Buchhandlungsgehilfen,
dem Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verband,
dem Buchhandlungs-Gehilfenverein,
dem Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, Abteilung Buchhandel,
dem Verband kaufmännischer Gehilfen, Abteilung Buchhandel,
dem Deutschen Transportarbeiter-Verband (Verwaltungsstelle Leipzig), Sektion der Buchhändler-Markthelfer,
der Unterstützungskasse für Buchhändler-Markthelfer zu Leipzig

wird für die bei den Firmen des obigen Verbandes beschäftigten Gehilfen, Markthelfer, Lagerarbeiter, Arbeiterinnen und Burtschen folgendes vereinbart:

A. Arbeitszeit.

1. Die Arbeitszeit beträgt 48 Stunden in der Woche. Sie kann auf die einzelnen Tage der Woche so verteilt werden, daß an einzelnen Tagen länger als acht Stunden, jedoch nicht länger als neun Stunden gearbeitet wird. Insgesamt jedoch dürfen nur drei Stunden in der Woche zur Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit benutzt werden.

2. Die Arbeitszeit muß in acht bzw. neun aufeinanderfolgenden Stunden geleistet werden und wird unterbrochen durch eine viertelstündige Frühstückspause und eine halbstündige Mittagspause, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen sind.

3. Für die Regelung des Beginnes und Endes der Arbeitszeiten und Pausen gilt § VIII der Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 165 Seite 1335 VIII: Beginn und Ende der Arbeitszeiten und Pausen sind, sofern keine tarifliche Regelung erfolgt, vom Arbeitgeber im Einverständnis mit dem Arbeiterausschuß oder, wenn ein solcher nicht besteht, mit der Arbeiterschaft des Betriebs entsprechend den vorstehenden Bestimmungen festzulegen und durch Aushang in den Betrieben zu veröffentlichen).

4. In Betrieben, wo nach Einführung des Achstundentages bisher eine kürzere Arbeitszeit als die obige bestand, verbleibt es bei dieser.

5. Überstunden sind unzulässig.

B. Löhne.

1. Anstellungsbedingungen der Kriegsteilnehmer:

Kriegsteilnehmer werden zu dem Gehalt bzw. Lohn eingestellt, den sie im Juli 1914 bezogen haben, zuzüglich 50% Teuerungszuschlag, der, falls nicht in solcher Höhe gewährt, ab 1. Dezember 1918 nachzuzahlen ist. Dieser Teuerungszuschlag gilt zunächst nur bis 31. Januar 1919.